

Polizei-Verordnung.

Nachdem von Königlich Landdrostei hieselbst am 24. September d. J. die hierunter abgedruckte Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen ist, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten soll, so erlassen wir für den hiesigen Gemeindebezirk auf Grund der Königl. Verordnung vom 20. September 1867 nach Verathung mit den Bürgervorstehern und unter gleichzeitiger Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 2. Juni d. J. die nachfolgenden polizeilichen Vorschriften.

§ 1. Jeder Stadtbewohner ist verpflichtet, die bei ihm übernachtenden, nicht zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche sich nur vorübergehend im Stadtbezirke aufhalten wollen, spätestens innerhalb 3 Tagen nach ihrer Ankunft beim hiesigen Meldeamte anzumelden, auch binnen gleicher Frist nach ihrer Abreise abzumelden. Jedoch tritt diese Meldungspflicht hinsichtlich solcher Personen, die sich nur besuchsweise hier aufhalten und für deren Ausnahme überall keine Vergütung gezahlt wird, erst nach Ablauf eines vierwöchigen Aufenthalts im hiesigen Stadtbezirke ein.

§ 2. Gastwirthe bleiben wie bisher verpflichtet, täglich bis 9 Uhr Morgens einen Auszug aus dem Fremdenbuche auf dem Polizei-Bureau einzuzeichnen.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb des hiesigen Stadtbezirks wechselt, ist verpflichtet, dieses binnen 3 Tagen persönlich oder schriftlich auf dem Meldeamte anzuzeigen.

Ueber diese Meldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

§ 4. Jeder Vorstand einer Haushaltung hat sich zu vergewissern, daß die Gehülfen, Lehrlinge, Dienstboten und sonstigen Personen, welche er beauf deren Beköstigung und Verpflegung bei sich aufnimmt, der ihnen nach ihrem Abzuge, bezw. ihrem Wohnungswechsel obliegenden Meldepflicht innerhalb der vorgeschriebenen 3-tägigen Frist nachgekommen sind. Derselbe ist verpflichtet,

falls die Meldung unterbleiben sollte, innerhalb ferneren 8 Tagen die vorchriftsmäßige Anmeldung zu machen.

Auch über diese Meldung hat das Meldeamt eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 5. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Reichsmark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

Lüneburg, den 4. Decbr. 1874.

Der Magistrat der Stadt
Lüneburg.

L. U. Fromme.

Landdrostei Lüneburg.

Lüneburg, den 24. Sept. 1874.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 11 der Königl. Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird unter Aufhebung der von uns unterm 3. December 1868 erlassenen Polizei-Verordnung (Amtsblatt de 1868 Seite 554) in Betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet.

I. Meldungen beim Ab- und Anzuge.

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Communal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird nach dem beigefügten Muster I. eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) ertheilt.

§ 2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Wohnsitz oder dauernden

Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb dreier Tage nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu geben.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird nach dem beigefügten Muster II. eine Bescheinigung (Anmeldeschein) ertheilt.

§ 3. Die in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Ab- und Anmeldungen, über welche getrennte Verzeichnisse zu führen sind, erfolgen in der Stadt Celle bei der königlichen Polizei-Direction, in den übrigen selbstständigen Städten bei dem Magistrat und in den amtsfähigen Ortschaften bei der Gemeinde-Behörde.

§ 4. Zu den in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben,

innerhalb acht Tage nach dem Ab- oder Anzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

II. Meldungen der Fremden, sowie beim Wohnungswechsel.

§ 5. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu heranzstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend an Orte sich aufhaltenden Fremden, sowie zur Meldung des Wohnungswechsels innerhalb des Gemeindebezirks, durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, welche mit dem 1. Januar 1875 in Kraft treten, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Königliche Landdrostei.
Schradar.

Muster I.

Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest)

für nachstehende aus der Stadt (Gemeinde), Kreis in die Stadt (Gemeinde), Kreis, verziehende Personen.

Nr.	Namen und Vornamen der(s) Verziehenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-		Resi-gion.	Ob ledig, ver-ehelicht oder unverwitt-ter.	Ob der sich selbstständig ernährt oder öffentliche Unterstützung er-halten hat.	Militär-Verhältnis.	Bemerkungen.
			Jahr a.	Datum b.					

Ausgefertigt, den . . ten 18 . .
(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Muster II.

Bescheinigung über erfolgte Anmeldung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der (Name und Stand) sich (mit Familie) zum Aufenthalt in der Stadt (Gemeinde) angemeldet hat.

. den . . ten 18 . .
(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

